

Die Lüge vom Hunger als Waffe

Uli Brockmeyer

Im Wirtschafts- und Propagandakrieg gegen Russland werden vom „Westen“ immer neue Instrumente ausgepackt. Besonders perfide ist die Behauptung, Russland setze „Hunger als Waffe“ ein.

Dieser Vorwurf kommt ausgerechnet von den Verantwortlichen jener Staaten, die die Hauptschuld dafür tragen, dass der Hunger in der Welt – ungeachtet aller Versprechungen immer mehr zunimmt.

Nun will der Bundestag die Geschichte umschreiben. Eine große Koalition aus SPD, Grünen, FDP und CDU/CSU erklärt per Beschluss, im Hungerwinter 1932/1933 habe die sowjetische Führung gezielt die Bevölkerung der Ukraine ausrotten wollen. Der sogenannte „Holodomor“ wird zum „Völkermord“ deklariert.

Tatsächlich war der Hunger eines der größten Probleme des jungen Sowjetstaates. Am 7. November 1917, dem Tag des Beginns der Oktoberrevolution, hatte die damalige russische Hauptstadt Petrograd gerade mal so viel Vorrat an Getreide, um die Menschen in der Stadt für knapp zwei Tage ernähren zu können. Um die Versorgung langfristig und dauerhaft zu sichern, erließ die Sowjetmacht am nächsten Tag das „Dekret über den Grund und Boden“.

Vom ersten Tag an setzten die Gegner der Revolution den Hunger als Waffe ein. Sanktionen des „Westens“, Sabotage, Schwarzhandel und Diebstahl von Getreide waren an der Tagesordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat von Hitlers „Drittem Reich“ ist der letzte Staat der Welt, der das Recht hätte, über Terror und Mord durch Hunger zu richten. Allein das gezielte Aushungern der Stadt Leningrad durch einen dichten Blockadering, der fast drei Jahre dauerte, kostete hunderttausenden Menschen das Leben. Sowjetische Kriegsgefangene in deutschen Lagern wurden durch Hunger getötet. Als die Nazitruppen durch Schläge der Roten Armee zum Rückzug gezwungen wurden, stahlen die „Herrenmenschen“ bevorzugt Lebensmittelvorräte oder vernichteten sie im Rahmen ihrer Strategie der „verbrannten Erde“.

„...die verheerende Hungersnot, die die Sowjetunion in den Jahren 1932 und 1933 erfasste, hatte verschiedene Ursachen. Im Jahr 1931 hatte erst eine Dürre, dann weitere widrige Wetterbedingungen die Ernte ernsthaft geschädigt. Dies geschah, als die 1929 eingeleitete Kollektivierung der Landwirtschaft zu Spannungen führte und zugleich soviel Getreide zur Versorgung der Industriearbeiter wie zur Sicherung des Exports aus den Anbaugebieten abtransportiert wurde, dass dort gravierender Mangel auftrat. Dies war in allen wichtigen Getreideanbaugebieten der Sowjetunion der Fall – neben dem bedeutendsten Anbaugebiet, der Ukraine, etwa auch in Teilen Russlands oder Kasachstans. Die Hungersnot forderte in der Sowjetunion insgesamt mutmaßlich zwischen sechs und sieben Millionen Todesopfer, davon wohl rund 3,5 Millionen in der Ukraine, weitere 1,5 Millionen in Kasachstan. Es kamen zahllose Opfer in Russland und anderen Gebieten der Sowjetunion hinzu. Gemessen an der Größe der Bevölkerung hatte während der gesamten Hungersnot nicht die Ukraine, sondern vielmehr Kasachstan die höchste Zahl an Todesopfern zu beklagen. Fachhistoriker beurteilen die Verantwortung der sowjetischen Regierung unterschiedlich: von einem gezielten Genozid geht jedoch nur eine kleine, in der Regel weit rechts stehende Minderheit aus.

Erstmals in einer breiteren Öffentlichkeit zum Thema und zugleich zum Mittel politischer Propaganda gemacht worden ist die Hungersnot in der Ukraine Anfang der 1980er Jahre, und zwar in der ukrainischen Exilcommunity in Kanada, in der ukrainische NS-Kollaborateure klar den Ton angaben. Hintergrund war, wie es der Historiker Per Anders Rudling von der Universität Lund es bereits vor Jahren beschrieben hat, die Debatte um die Shoa, die nach der Ausstrahlung der Fernsehserie „Holocaust“ im Jahr 1978 erstarkte.

In diesem Kontext fürchteten ukrainische Kollaborateure in Kanada, ins Visier von Öffentlichkeit und Ermittlungsbehörden zu geraten, und gingen zu einer Art Gegenoffensive über, indem sie – so schildert es Rudling – die Hungersnot von 1932/33 zu einem angeblich gezielten Massenmord, zum Genozid erklärten. Dabei seien Trennlinien zwischen Politaktivismus und Wissenschaft verschwommen: So habe in den 1980er Jahren zum Beispiel ein Veteran der Waffen-SS-Division Galizien deren lokalen Traditionsverband im kanadischen Edmonton angeführt, dem Vorstand des Canadian Institute of Ukrainian Studies angehört und als Kanzler der Universität Alberta gewirkt. Zunächst sei vom „Hungersnot-Holocaust“ oder vom „ukrainischen Holocaust“ die Rede gewesen: Ende der 1980er Jahre sei dann der Begriff „Holodomor“ aufgekommen.

Rudling beschreibt zudem, wie nach dem Zerfall der Sowjetunion die Geschichtsschreibung des ukrainischen Exils in der Ukraine dominant wurde. Zwar sei es dem ukrainischen Exil anders als demjenigen der baltischen Staaten – nicht gelungen, staatliche Spitzenpositionen in der Ukraine zu erobern, stellt Rudling fest. Doch hätten die ukrainischen Exilhistoriker es binnen kürzester Zeit vermocht, die alte sowjetische Geschichtsschreibung zu verdrängen. Damit sei das im Exil dominante, stark von NS-Kollaborateuren geprägte Weltbild, dem zufolge die NS-Kollaborateure der OUN wie auch der ukrainischen Aufstandsarmee (UPA) als heldenhafte „Freiheitskämpfer“ einzustufen seien und die Hungersnot von 1932/33 als „Genozid“ zu gelten habe, in die Geschichtsschreibung in der Ukraine selbst übergegangen.

Staatliche Weihen haben sie unter Präsident Wiktor Juschtschenko erhalten. Juschtschenko, in der „Orangen Revolution“ des Jahres 2004 mit massiver Unterstützung des Westens an die Macht gelangt, erklärte nicht nur OUN-Führer Stepan Bandera im Jahr 2010 posthum zum „Helden der Ukraine“; während seiner Amtszeit stufte außerdem das Parlament die Hungersnot offiziell als „Genozid“ ein. Es widersprach damit der weit überwiegenden Mehrheit der Historiker außerhalb der Ukraine.

Der Einstufung der Hungersnot als „Genozid“, die mehrere westliche Parlamente bereits vorgenommen haben - Kanadas Regierung etwa schon im Jahr 2008, der US-Senat im Jahr 2018 - , will sich jetzt auch der Bundestag anschließen. Zuletzt hatten ukrainische Politiker Druck gemacht, so hatte etwa Außenminister Dmytro Kuleba in der Tageszeitung „Die Welt“ verlangt, der Bundestag solle „den Holodomor“ als Genozid anerkennen“. Zudem hatte der ukrainische Parlamentspräsident Ruslan Stefanschuk erklärt, er würde sich einen „Holodomor-Beschluß des Bundestages“ „sehr wünschen“. Jetzt heißt es in einer Vorlage für eine Parlamentsresolution, die Berichten zufolge von dem Grünen-Abgeordneten Robin Wagener initiiert wurde und von den Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und CDU/CSU unterstützt wird, „aus heutiger Perspektive“ liege „eine historisch-politische Einordnung“ der Hungersnot „als Völkermord nahe“: „Der Deutsche Bundestag teilt eine solche Einordnung.“

Damit macht sich das deutsche Parlament die Position des von NS-Kollaborateuren geprägten ukrainischen Exils im Kanada der 1980er Jahre ausdrücklich zu eigen.

Die Übernahme von Positionen des einstigen ukrainischen Exils in Kanada wirft ein Schlaglicht auf die Haltung Berlins zu einer UN-Resolution, die seit Jahren regelmäßig bei den Vereinten Nationen eingebracht wird und die insbesondere die „Bekämpfung der

Verherrlichung des Nationalsozialismus“ und „des Neonazismus“ zum Ziel hat. Bereits seit Jahren enthält sich die Bundesrepublik in den Abstimmungen darüber, anstatt klar gegen NS-Verherrlichung Position zu beziehen. Am 4. November dieses Jahres (1922) hat Deutschland sogar explizit mit Nein gestimmt.

Der Grund: Der Resolutionsentwurf war, wie üblich, von Russland eingebracht worden, das dabei auch die Verherrlichung der NS-Kollaborateure im Sinne hat, wie sie in den baltischen Staaten und der Ukraine bis heute an der Tagesordnung ist.

Vor die Wahl gestellt, entweder NS-Verherrlichung inklusive der Ehrung von NS-Kollaborateuren zu verurteilen oder durch die Ablehnung des Entwurfs Russland zu brüskieren, hat sich Berlin für letzteres entschieden: Der heutige Machtkampf des Westens gegen Moskau hat Vorrang vor dem Bekenntnis zum Kampf gegen den Nazismus.

Womöglich weitreichende Fragen wirft der Resolutionsentwurf schließlich in Verbindung mit der im Oktober erfolgten Verschärfung des Paragraphen 130 StGB auf, wonach jetzt „das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe“ stehen. Die Verschärfung ist als Angriff auf die Freiheit der Meinungsäußerung scharf kritisiert worden. In Zukunft könnte sie, gestützt auf die Bundestagsresolution, auch auf Äußerungen über die Hungersnot der Jahre 1932/33 in der Ukraine angewandt werden. Das träfe die Mehrheit der Geschichtswissenschaftler außerhalb der Ukraine, die die Hungersnot für eine furchtbare Katastrophe hält – mit durchaus divergierender Einschätzung der Verantwortung Moskaus -, aber eben nicht für einen Genozid.